

einfall, Bedeutung für Bestimmung des Gaues Zagost und für die Kolonisationsfrage' im Neuen Lausitzischen Magazin 95 (1919), 63—94, deutet die Entstehungsgeschichte der Urkunde, die die Grenzen der Gaue Zagost und Budissin bestimmt und alte Streitfragen zwischen dem Bischof von Meißen und dem König von Böhmen regelt, so, daß 1213 und 1223 eine Grenzkommision die Grenzen festlegte, daß der König, der diese Regelung für ungünstig hielt, seine Zustimmung verzögerte und erst 1228 unter dem Druck des Mainzer Einflusses 2 diesbezügliche Urkunden ausfertigen ließ, ohne sie aber zu vollziehen, während die erhaltene Urkunde erst 1241 unter dem Eindruck des Mongoleneinfalles vollzogen wurde. S. 88—94 ist die Urkunde abgedruckt.

509. Im Neuen Lausitzischen Magazin 96 (1920), 1—41 schildert W. VON BOETTICHER, 'Alte Zinsregister des Hospitals zum hl. Geiste in Görlitz', zunächst die seit dem 13. Jh. dem Spital gemachten Schenkungen sowie die Verwaltung des Spitals, wobei er besonders auf die Spitalmeister eingeht, und druckt dann das älteste Zinsregister des Hospitals vom J. 1449, dessen Original nicht mehr vorhanden ist, nach einer vor etwas mehr als 100 Jahren von C. G. VON ANTON gefertigten Abschrift mit Erläuterungen ab.

510. JOHANNES BAUERMANN untersucht im Neuen Lausitzischen Magazin 99 (1923), 99—127 'die ältesten Urkunden des Klosters Marienthal aus den J. 1234—1245' auf Schrift- und Diktatprovenienz und weist in der Urk. Wenzels I. von Böhmen vom J. 1238/3 eine Verfälschung nach. Die Untersuchung ist ein dankenswerter Beitrag namentlich zur Geschichte der böhmischen Königskanzlei im zweiten Drittel des 13. Jh.

511. Von den Regesten zur schlesischen Geschichte, deren letzter Band, die Jahre 1327—1333 umfassend, von GRÜNHAGEN und WUTKE 1903 herausgegeben war, erschien nach zwanzigjähriger Unterbrechung ein neuer Band, bearb. von KONRAD WUTKE, der die Jahre 1334—1337 umfaßt und auch mehrere Urkunden Johanns XXII. und Benedikts XII. enthält.

512. KONRAD WUTKE erklärt in der Zs. des Vereins f. Geschichte Schlesiens 58 (1924), 43 ff. den 'Ausdruck *scolaris* in den schlesischen mittelalterl. Urkunden' aus dem 13. und dem Beginn des 14. Jh., besonders *scolaris noster* in Urkunden Herzog Heinrichs III., den man mit 'unser (ehemaliger) Lehrer' hatte übersetzen wollen, mit der einleuchtenderen Bedeutung 'Privatsekretär'.